

Gebührensatzung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Hollenbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hollenbek vom 28.01.2025 diese Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindezentrum Hollenbek (im Folgenden „GZH“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hollenbek.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des GZH entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungssatzung für das GZH.

§ 2 Gebühren, Fälligkeit

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des GZH einschließlich aller Nutzungsmöglichkeiten, wie Tresen, Kühlschränke, Tische, Stühle, Medieneinrichtung, Stehtische, Garderobe, Sanitäreinrichtungen, werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Private Nutzung

1.1.1 Anmietung durch Einwohner/Einwohnerinnen der Gemeinde Hollenbek

Benutzungsentgelte für die Vermietung:

Saal	Klause
130,00 €	50,00 €

Für die Monate Oktober bis April fällt eine Saisonpauschale in Höhe von 50,00 € an (Heizung). Die Klause kann zusätzlich zur Saalnutzung für eine Pauschale in Höhe von 50,00 € dazu gemietet werden.

1.1.2 Anmietung durch auswärtige Personen

Benutzungsentgelte für die Vermietung:

Saal	Klause
150,00 €	50,00 €

Für die Monate Oktober bis April fällt eine Saisonpauschale in Höhe von 50,00 € an (Heizung). Die Klause kann zusätzlich zur Saalnutzung für eine Pauschale in Höhe von 50,00 € dazu gemietet werden.

1.1.3 Allgemeines

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten oder werden ggf. in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu hinterlegen bzw. zu überweisen. Die Rückgabe bzw. Rücküberweisung der Kautions erfolgt nach der Schlüsselübergabe an den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Hollenbek bzw. dessen/deren Beauftragte/r. Evtl. entstandene Schäden am Inventar werden mit der Kautions bei der Schlüsselübergabe verrechnet.

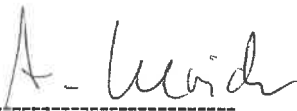
1.2 Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

- (1) Die Nutzung des GZH durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hollenbek, den 30.01.2025



(Ulrich)
Bürgermeisterin

